

Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum
Lehrgang „Pädagogisch-systemische Beratung“
Beschluss der Gründungsstudienkommission vom 13. September 2007

Präambel:

Der Lehrgang legt den Schwerpunkt auf den Erwerb pädagogisch relevanter Expertise im Bereich der Beratung im pädagogischen Feld mit Option zur Weiterführung zum „Akademisch Pädagogischen Coach“ sowie zum Master in Case- and Changemanagement (in Vorbereitung). Der Lehrgang hat zum Ziel, dass die Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten professioneller Beratung erlernen und basierend auf permanenter Selbsterfahrung die dafür nötige personale, soziale und emotionale Kompetenz entwickeln. Neben dem Schwerpunkt einer systemischen Orientierung werden auch humanistische und tiefenpsychologische Ansätze vertreten, um in verschiedenen pädagogischen Kontexten und Settings professionelle Beratung und Coaching anzubieten.

1. Qualifikationsprofil

1. Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze der Pädagogischen Hochschule (laut § 8 und § 9 Hochschulgesetz 2005) durch das Curriculum

Das Curriculum des Lehrgangs „Pädagogisch-systemische Beratung“, der an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau angeboten wird, greift die Forderungen des Hochschulgesetzes 2005 auf, gemäß § 8 und § 4 fundierte berufsfeldbezogene Angebote im Bereich der Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern - insbesondere in Lehrberufen - zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Gemäß § 9 Hochschulgesetz 2005 trägt der Hochschullehrgang zur Professionalisierung im interpersonellen Austausch und der Gestaltung eines Umfeldes bei, in dem soziales Lernen erfahren und trainiert werden kann. Der HLG versucht, den aktuellen gestiegenen psychosozialen Anforderungen an pädagogische Einrichtungen mit Expertise zu begegnen und dem zunehmenden Wandel der unterrichtenden Lehrerrolle zu einer professionell begleitenden Rolle von Lern- und Erziehungsprozessen (Beratung) im Sinne von „Empowerment“ gerecht zu werden.

2. Angaben zu Schwerpunktsetzungen

Die Inhalte der einzelnen Lehrgangsmodule setzen sowohl theoretisch als auch in praktischer Auseinandersetzung an Lebens- und Entwicklungsaufgaben an, die im pädagogischen Setting unmittelbare Reaktion nahe legen oder Begleitung fordern, da sie weder für das Individuum noch für soziale Gruppen friktionsfrei zu bewältigen sind. Der Lehrgang ist für den pädagogischen Anwender/innenbereich konzipiert, basiert auf permanenter Selbsterfahrung und erfordert in der Umsetzung starke Verknüpfung zwischen wissenschaftlich evidenzbasierter Theorie und Praxis.

Der Lehrgang legt den Schwerpunkt auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit verschiedenen pädagogischen Beratungskontexten. Der wissenschaftliche als auch der praktische Bezug wird durch Gastreferent/innen aus diversen Anwendungsbereichen und regionalen Kooperationsnetzwerken gewährleistet. Die Modularisierung ermöglicht eine bereichsspezifische Schwerpunktsetzung und erlaubt durch Blockungen der Lehrveranstaltungen sowie Individualisierung der Praxis die Rücksichtnahme auf die besondere Situation berufstätiger Studierender.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme als ordentliche/r Hörer/in ist eine allgemeine pädagogische Grundausbildung sowie eine mindestens 5-jährige praktische Erfahrung in einem pädagogischen Handlungsfeld Voraussetzung.

4. Qualifikation und berufliche Anwendungsbereiche

Systemische Berater/innen kommen in ihrer Institution und Region zur Durchführung von professioneller pädagogischer Beratung in verschiedenen Kontexten (Eltern, Projektteams etc.) und Umsetzung spezieller Beratungsprojekte zum Einsatz. Sie können bei Konflikten strukturierte Mediation durchführen und Verbindungen zu medizinischen, psychologischen oder psychotherapeutischen oder spezifisch pädagogischen Netzwerken herstellen. Vernetzungen mit weiteren modularen Angeboten zu einem Abschluss für Beratungslehrer/innen sowie der Ausbau des Hochschullehrgangs zu einem Masterstudium sind in Vorbereitung.

5. Vergleich mit Curricula gleichartiger Studienangebote an anderen Pädagogischen Hochschulen

Die modulare Struktur der eigenreflexiven und stark kompetenzorientierten Angebote erlaubt den Studierenden anders als an pädagogischen Hochschulen bisher üblich ihre Schwerpunktbereiche zu vertiefen und für den Einsatz in Beratungssituationen und für die schulinterne Umsetzung bereitzuhalten.

Die Umsetzung in handlungsrelevanten Situationen, die Verpflichtung zur Netzwerkarbeit entspricht den veränderten Erfordernissen der pädagogischen Realität. Der Lehrgang „Pädagogisch-systemische Beratung“ ist teilweise in anderen Ausbildungsgängen integriert, wie z.B. in der Ausbildung zum Beratungslehrer. Ein direkt vergleichbares Angebot auf Lehrgangsebene existiert unseres Wissens nicht.

6. Nachweis der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

- Kinder- und Jugendpsychiatrie der Sigmund Freud Klinik - Graz
- Rainbows-Steiermark
- KF-Uni-Graz – Klinische Sozialpädagogik
- Psychosomatik der Universität Graz Kinderklinik
- Psychosoziales Zentrum Granatengasse – eh. Kriseninterventionszentrum
- BÖP - Stmk
- Schulpsychologie des LSR-Steiermark
- Hospizverein

7. Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42, Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 sind die Curricula vor der Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Vorgangsweise der Begutachtung: Die Curricula bzw. Änderungen werden inklusive Qualifikationsprofile über Email (mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link, unter dem die Dokumente abrufbar sind) den eingebundenen Behörden und Institutionen bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält auch die Angabe der Dauer und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

Dauer der Begutachtung: Vierzehn Tage

Eingebundene Behörden und Institutionen: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Landeschulrat für Steiermark, alle Pädagogischen Hochschulen Österreichs.

2. Modulplan

Quantitative Beschreibung der Module mit ECTS-Credits und Semesterwochenstunden gemäß § 5 (2) HCV

Module		Credits	SWSt
BB_1	Beratung Basics 1 / Basiskompetenzen	3	3
PSB_1.2	Beratung Basics 2 / Basiskompetenzen	3	3
PSB_2	Beratung 2 / Beratungsfelder	6	6
PSB_3	Beratung 3 / Brennpunkte, Schnittstellen	6	6

Semesterübersicht

Lehrgang Päd. Systemische Beratung	
1. Semester	2. Semester
BB_1 Beratung Basics 1 3 EC	PSB_3 Beratung: Brennpunkte und Schnittstellen 6 EC
PSB_1.2 Beratung Basics 2 3 EC	
PSB_2 Beratungsfelder 3 EC	PSB_2 Beratungsfelder 3 EC

Detailübersicht

Kurzz	Modultitel	LV-Titel	LV- Art	Cre- dits	LSWSt	Präsenz- studien- anteile SWST	Präsenz- studien- anteile KE	Betreute Studien- anteile SWSt	Betreute Studien- anteile KE	Selbst- studium
BB_1	Beratung / Basics 1	Einführung: Grundhaltungen der Beratung	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
BB_1	Beratung / Basics 1	Theoretische Konzepte und Anwendung	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
BB_1	Beratung / Basics 1	Strukturen und Prozesse	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_1.2	Beratung / Basics 2	Techniken der Gesprächsführung 1	Ü	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_1.2	Beratung / Basics 2	Techniken der Gesprächsführung 2	Ü	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_1.2	Beratung / Basics 2	Praktische Studien - Transkript 1	S	1	1	0,75	12	0,5	4	13
PSB_2	Beratungsfelder	Moderation von Teams und Gruppen	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_2	Beratungsfelder	Beratung von Eltern in schwierigen Konstellationen	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_2	Beratungsfelder	Beratung / Vernetzung und Empowerment	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_2	Beratungsfelder	Konzepte des Lerncoaching	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_2	Beratungsfelder	Altersspezifische Beratung Jugendliche / Kinder	Ü	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_2	Beratungsfelder	Praktische Studien – Empowerment	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_3	Brennpunkte und Schnittfelder	Fachberatung Berufsorientierung	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_3	Brennpunkte und Schnittfelder	Schnittfeld Gesundheit -Gender(riskantes Verhalten)	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_3	Brennpunkte und Schnittfelder	Brennpunkt ADHS Verhaltensauffälligkeiten	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_3	Brennpunkte und Schnittfelder	Interkulturelle, spirituelle, ethisch,rechtliche Aspekte	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_3	Brennpunkte und Schnittfelder	Modulspezifisches anwendungsbezogenes Projekt unter Supervision	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
PSB_3	Brennpunkte und Schnittfelder	Praktische Studien-Implementierung	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13

3. Modulbeschreibungen

Modulthema	Beratung – Basics 1 Basiskompetenzen
Kurzzeichen	BB_1
Kategorie	Studienfachbereichsübergreifendes Modul, Pflichtmodul, Basismodul
Studienjahr	2007/ 08
Semester	1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots	WS
Modulverantwortliche(r)	Hollerer/Brandau
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	
Anzahl der Credits	3
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • Basiskompetenzen von Beratung entwickeln • die Grundlagen systemisch-lösungsorientierter Beratungsarbeit erlernen
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theoriekonzepte der Beratung / Empowerment • Haltungen des Helfens / Helfersyndrom • Dialogische Grundhaltung • Rapport • Aktives Zuhören • Fragenmodelle
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	Die Studierenden können ... <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über relevante Theorien und Forschungsergebnisse zur Beratung nennen • Gespräche nach den vorgegebenen Qualitätsmerkmalen in einer Praxisarbeit analysieren • achtsam reflektierend zuhören und gezielt Rapport aufnehmen, spezifische Fragen stellen und in einem Transkript nachweisen
Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Humanwissenschaften 3 EC
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	
Literatur	Wird von Modulverantwortlichen zu Semesterbeginn bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen	Vortrag, Übendes Lernen, Peer-Coaching, Supervision, Videoanalyse
Leistungsnachweis(e)	Seminararbeit (Transkriptarbeit), Portfolio (Peer-Review, Referate), praktische projektbezogene Studienarbeit , schriftliche Prüfung
Sprache(n)	Deutsch

Modulthema	Beratung – Basics 2 Prozessvariablen der Beratung
Kurzzeichen	PSB_1.2
Kategorie	Studienfachbereichsübergreifendes Modul, Pflichtmodul, Aufbaumodul
Studienjahr	2007/ 08
Semester	1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots	WS
Modulverantwortliche(r)	Hollerer/Brandau
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	Beratung - Basics 1 (BB_1)
Anzahl der Credits	3
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • die Empathiefähigkeit entwickeln und verstärken • die Strukturierungsfähigkeit von Gesprächen weiterentwickeln
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen systemischer Beratungsarbeit • Lösungs- und Zielorientierung • Ressourcenorientierung und hypnotische Konzepte • Prozessvariablen der Beratung (Kontext, Projektion, Übertragung, Ambivalenz etc.) • Strukturierung verschiedener Beratungsprozesse • Möglichkeiten der Aufstellungsarbeit • Qualitätsmerkmale von Beratung • Schriftliche Reflexion von Beratungsgesprächen
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	Die Studierenden können ... <ul style="list-style-type: none"> • achtsam reflektierend zuhören und gezielt Rapport aufnehmen, spezifische Fragen stellen und in einem Transkript nachweisen • lösungs-, ziel- und ressourcenorientierte Beratungsstrategien mit Rollenspielpartnern demonstrieren und in der Praxis anwenden
Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Humanwissenschaften 2 EC Praktische Studien 1 EC
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	Modul BB_1
Literatur	Wird von Modulverantwortlichen zu Semesterbeginn bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen	Vortrag, Übendes Lernen, Peer-Coaching, Supervision, Videoanalyse
Leistungsnachweis(e)	Seminararbeit (Transkriptarbeit), Portfolio (Peer-Review, Referate), praktische projektbezogene Studienarbeit , schriftliche Prüfung
Sprache(n)	Deutsch

Modulthema	Beratungsfelder im schulischen Kontext
Kurzzeichen	PSB_2
Kategorie	Studienfachbereichsübergreifendes Modul, Pflichtmodul, Basismodul
Studienjahr	2007/08
Semester	1. / 2. Semester (Dez-März)
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Übergang WS / SS
Modulverantwortliche(r)	Hollerer/Brandau
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	Beratung: Basics BB_1
Anzahl der Credits	6 EC
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • ihre gewonnene Beratungskompetenz in verschiedenen pädagogischen Kontexten sensibel anwenden • Beratung und Moderation von Gruppen und Teams durchführen • Möglichkeiten und Strategien im Umgang mit schwierigen Beratungskonstellationen in der Arbeit mit Eltern, Kindern und Jugendlichen anwenden
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung mit Eltern – Grundlagen, • Widerstände, Strategien, Grenzen • Modelle der Beratungsarbeit bei Kindern und Jugendlichen • Konzepte des Lerncoaching und der Lernberatung • Moderation und Beratung in Teams und Gruppen • Kollegiale Fallberatung und Intervision • rechtlich und ethische Fragen der Beratungsarbeit
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	Die Studierenden können ... <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräche mit Eltern, Kindern, Kolleg/innen themenspezifisch und strukturiert gestalten • Erfolgreiche Moderation von Peergroups in schul- und sozialpädagogischen Settings arrangieren und begleiten • kollegiale Fallberatung strukturieren, durchführen und reflektieren
Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Humanwissenschaften 4 Praktische Studien 2
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	BB_1
Literatur	Wird von Modulverantwortlichen zu Semesterbeginn bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen	Durchführen von Beratungen in simulierten Rollenspielen mit Feedback Aufzeichnungen in Form von Transkripten und Audio- bzw. Videodokumenten
Leistungsnachweis(e)	Seminararbeit (Transkripte),Portfolio Audio-/ Videodokumente, projektbezogene Studienarbeit

	Schriftliche Prüfungen über theoretische Inhalte
Sprache(n)	Deutsch

Modulthema	Beratung an pädagogischen Brennpunkten und Schnittstellen
Kurzzeichen	PSB_3
Kategorie	Studienfachbereichsübergreifendes Modul, Pflichtmodul, Basismodul
Studienjahr	2007/08
Semester	2. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester (April, Mai, Juni, Juli)
Modulverantwortliche(r)	Hollerer/Brandau
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	Modul PSB 1
Anzahl der Credits	6 EC
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • beraterische Handlungsfähigkeit bei brisanten Themen umsetzen • in verschiedenen Feldern von sozial/pädagogischer Fachberatung ihre Möglichkeiten und Grenzen erkennen • eine spezielle Vertiefung in einem Beratungsbereich (z.B. ADHS, Gender, Berufswahl etc.) nachweisen • interdisziplinäre und transdisziplinäre Kompetenz zur Beratung bei ausgewählten pädagogischen Brennpunkten und Schnittstellen nachweisen
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ethische und rechtliche Aspekte • Etablierung eines regionalen Beratungsnetzwerkes • Genderspezifische Aspekte von Beratung • Altersspezifische Aspekte (Seniorenberatung) • Beratung im interkulturellen Kontext • Spirituelle und pastorale Aspekte • Beratung bei Erziehungsproblemen • Berufswahl und Bildungslaufbahn • Beratung bei ADHS, Sucht, Gewalt, Sexualität
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	Die Studierenden können ... <ul style="list-style-type: none"> • ethische und rechtliche Aspekte von Beratung kritisch reflektieren • Fachkenntnisse über ausgewählte Beratungsfelder schriftlich nachweisen • wichtige Koordinaten eines Beratungsnetzwerkes erkennen und in einer Projektarbeit erforschen • beraterische Kompetenz im Sinne von „Empowerment/Vernetzung“ in einem Brennpunkt und/oder Schnittstellenbereich anhand einer Projektarbeit nachweisen
Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Humanwissenschaften 4 Praktische Studien 2
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	

Literatur	Wird von Modulverantwortlichen zu Semesterbeginn bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen	Supervidierte Auseinandersetzung, Literaturstudium, Seminaristisches Arbeiten, Vortrag, Peer-Coaching, Videoanalysen
Leistungsnachweis(e)	Schriftliche Arbeit über Beratungsprojekt mit Transkript, Portfolio (Peer Review), Prüfung über spezifische Fachinhalte von Beratungsfeldern, Projektpräsentation über praktische Studien
Sprache(n)	Deutsch

4. Prüfungsordnung

Allgemeine Prüfungsordnung für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Anlage zu den Curricula der Lehrgänge und Hochschullehrgänge gemäß Beschluss der Gründungsstudienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz vom 13. September 2007

Vorbemerkung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den jeweiligen Curricula sowie allenfalls die Spezielle Prüfungsordnung des jeweiligen (Hochschul-)Lehrgangs zu beachten.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen sind auf die im Curriculum ausgewiesenen Teilkompetenzen abzustimmen. Die Formen der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung des/der Studierenden zu ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge an der KPH Graz gemäß § 35 Z 2 und 3 Hochschulgesetz 2005 sowie §32 Statut der KPH Graz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

1. Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:
 - 1.1. Abschluss eines Moduls
durch eine Prüfung über das gesamte Modul durch eine Kommission oder durch eine/n einzelne/n PrüferIn oder
durch Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen.
 - 1.2. Weitere in der allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungen bzw. Leistungsnachweise
2. Schriftliche Prüfungen über Module / Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 3 Normstunden nicht überschreiten.
3. Mündliche Prüfungen über Module / Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und dürfen eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der/Die Prüfer/in hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

§ 3 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

1. Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüfer/inne/n rechtzeitig anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 4 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen Teilkompetenzen.
2. Die Leistungsbeurteilung kann erfolgen durch Feststellung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (immanenter Prüfungscharakter), Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar- und Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 43 Abs 3 Hochschulgesetz 2005). Davon abweichende Beurteilungsformen sind unter der Rubrik Leistungsnachweise der Modulbeschreibungen geregelt.
4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 3, 1. und 2. Satz Hochschulgesetz 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständig adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

§ 5 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden schriftlich zu beurkunden.
2. Dem/der Studierenden ist auf sein/ihr Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen bzw. in das Prüfungsprotokoll mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle zu gewähren.

§ 6 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden im Sinne des § 37 Abs 5 Statut der KPH Graz bzw. § 43 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der / des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.
2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus dem / der zuständigen Institutsleiter/in und zwei weiteren von der Institutsleitung in Absprache mit dem / der jeweiligen (Hochschul-) Lehrgangsführer/in bestellten Lehrenden im betroffenen Fach-

gebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen wird § 44 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 2 Statut der KPH Graz).
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen wird § 45 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 3 Statut der KPH Graz).

§ 8 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module

1. Die Modulkoordinator/inn/en haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte, zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.
2. Für die Durchführung von Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen von Modulen / Lehrveranstaltungen gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
3. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungen (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
4. Prüfungen für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls muss spätestens bis zum Beginn jener Module erfolgen, für die der Abschluss als Voraussetzung definiert ist, jedenfalls aber spätestens am Ende des nachfolgenden Semesters. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen (Hochschul-)Lehrgangsleitung. In diesem Fall haben sich später abgelegte Prüfungen an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.
5. Pro Modul / Lehrveranstaltung sind jedenfalls drei Prüfungstermine vom Modulverantwortlichen bzw. den Lehrveranstaltungsleiter/inne/n festzusetzen.
6. Wenn ein Modul mit einer mündlichen kommissionellen Prüfung abschließt, ist von dem / der Modulkoordinator/in in Absprache mit der zuständigen (Hochschul-) Lehrgangsleitung eine Kommission zu bilden, die aus mindestens 3 im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Schriftliche kommissionelle Prüfungen sind von mindestens zwei im Modul unterrichtenden Lehrpersonen zu beurteilen. Sollten sich die Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen, entscheidet der/die zuständige (Hochschul-) Lehrgangsleiter/in.
8. Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie HCV § 4 Abs.5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 9 Abschluss des (Hochschul-)Lehrgangs

1. Der (Hochschul-)Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind, und die in einer allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesenen abschließenden Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss eines Lehrgangs wird mit einem Lehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Credits ausweist.
3. Der Abschluss eines Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Credits sowie die in der Speziellen Prüfungsordnung definierte, mit dem Abschluss erworbene Bezeichnung „Akademische/r ...“, ausweist.

Spezielle Prüfungsordnung für den Lehrgang Pädagogisch-systemische Beratung

§ 1 Bestimmungen zu Wahlmodulen

1. Das erste Modul des LG besteht aus einem Basisteil von 3 ETCS (BB_1), der auch für die LG Päd. Stress -und Konfliktmanagement und Päd. Krisen- Notfall- und Supportmanagement ein notwendiges Fundament darstellt. TeilnehmerInnen, die Basiskompetenzen woanders erworben haben, können nach Zustimmung der Lehrgangslleitung den Besuch der entsprechenden Seminare erlassen bekommen, müssen jedoch für den Abschluss des Moduls eine schriftliche Transkriptarbeit (Seminararbeit) zum Nachweis der Fertigkeiten erbringen.

§ 2 Abschließende Anforderungen

1. Die Studierenden haben ein praxisbezogenes Projekt durchzuführen, in dem Inhalte der Studienfächer reflektiert und umgesetzt werden. Das Thema des Projektes hat sich an der Gesamtintention der Ausbildung zu orientieren, wobei eine berufsadäquate praktische Umsetzung möglich sein muss. Dieses Projekt ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren. Der Workload der Projektarbeit einschließlich der Präsentation hat ein Ausmaß von 75 Stunden aufzuweisen.
2. Voraussetzung für die Themenvereinbarung ist der positive Abschluss der ersten sechs Module des Lehrgangs.
3. Das Thema der Projektarbeit ist mit einem/r Lehrenden des Lehrgangs zu vereinbaren. Die Wahl der Themenstellerin / des Themenstellers steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.
4. Das vereinbarte und vom / von der Themensteller/in unterzeichnete Thema wird von dem / der Studierenden bei der Lehrgangslleitung eingereicht.
5. Der/die Lehrgangslleiter/in genehmigt die Themenvereinbarung und bestellt den/die Themensteller/in und auf Vorschlag des Themenstellers / der Themenstellerin einen weiteren Lehrer / eine weitere Lehrerin aus einem die Arbeit betreffenden Lehrveranstaltungsbereich als Projektbegutachter/innen.
6. Der/die Lehrgangslleiter/in gibt die Termine für die Abgabe und die Präsentation der Arbeit bekannt. Die Projektarbeiten sind bis zu den jeweils festgelegten Terminen in der Studienabteilung einzureichen. Pro Semester wird von der Lehrgangslleitung mindestens ein Termin für die Projektpräsentation angeboten. Der/Die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch die Lehrgangslleitung zur Projektpräsentation anzumelden.
7. Die Beurteilung der Projektarbeit beruht auf den schriftlichen Gutachten der beiden Themensteller/innen über die Arbeit sowie dem Protokoll über die kommissionelle Projektpräsentation der Arbeit. Die Kommission besteht aus den beiden Themensteller/inne/n und einem/r von dem/der zuständigen Lehrgangslleiter/in bestellten Vorsitzenden. Die Projektarbeit ist medial unterstützt zu präsentieren. In einem fachlichen Diskurs mit der Kommission haben die Studierenden die Schwerpunkte der Projektarbeit darzulegen und zu begründen. Die Beurteilung erfolgt durch die Kommission und wird

von der / vom Vorsitzende/n im Prüfungsprotokoll schriftlich festgehalten (Note auf der fünfstufigen Notenskala). Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

8. Die Projektpräsentation ist öffentlich. Der/Die Vorsitzende hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.
9. Die Wiederholung der Projektarbeit inklusive der Präsentation ist maximal dreimal zulässig.